

**Fachdienst Schule und Sport**

Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

TOP: Förderprogramm "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder"

Beschlussvorlage Nr. 056/2021

Produkt: 03.02.01 Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

15.02.2021

Finanzielle Auswirkungen?☒ ja☐ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

788.824,00 €

670.500,00 €

Bemerkung: Der Eigenanteil in Höhe von 118.324 € soll aus Mitteln des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ finanziert werden.

Die Beträge sollen über die Änderungsliste in den Haushalt 2021 eingebracht werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto:☒ nein, Deckungsvorschlag: siehe Begründung

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die Anträge frist- und formgerecht bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Begründung:

Mit Datum vom 22.01.2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder erlassen.

Demnach gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 (Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aller Schulformen, auch Schulversuche) oder zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach bestimmten Maßgaben.

Förderfähig sind gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

2.1.

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.2.

Baumaßnahmen: Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung, Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke, Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

2.3.

Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände), soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 dienen.

Das Förderbudget für den Schulträger Stadt Lüdenscheid beträgt 670.500 €. Die Zuwendung wird in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwen-

dungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden. Sofern die Schulträger diese Mittel einsetzen, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erfüllt sein.

Der Eigenanteil der Stadt Lüdenscheid beträgt 118.324 €, somit steht ein Gesamtbudget in Höhe von 788.824 € zur Verfügung.

Die Anträge müssen bis zum 28.02.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden. Die bewilligten Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2021 begonnen werden und sind bis zum 31.12.2021 durchzuführen.

Auch aufgrund des angekündigten OGS-Rechtsanspruchs ab 2025 besteht bei den Offenen Ganztagsgrundschulen in Lüdenscheid unbedingter Handlungsbedarf im Hinblick auf den Ausbau der Kapazitäten.

Da sowohl Antragsfrist und Durchführungszeitraum sehr kurz sind, muss zum einen eine kurzfristige Abstimmung mit allen zu beteiligenden Stellen und Personen erfolgen und zum anderen müssen die Maßnahmen bis zum 31.12.2021 durchführbar sein.

Insofern wird der Haupt- und Finanzausschuss gebeten, den groben, im Folgenden dargestellten Planungen der Verwaltung zur Antragstellung, die in den nächsten wenigen Wochen noch zu konkretisieren sind, zuzustimmen und die Verwaltung mit der Antragstellung zu beauftragen.

Dabei sei angemerkt, dass bei den Offenen Ganztagsgrundschulen, bei denen aufgrund der bisherigen Auslastung und der zu erwartenden Auswirkungen aus dem angekündigten Rechtsanspruch besonderer Handlungsbedarf besteht, Planungsleistungen für extern zu beauftragende Büros in Höhe von pauschal 50.000 € eingesetzt werden sollen.

Die angesetzten Ausgaben für die Ida Gerhards Schule basieren auf konkreten Planungen.

Für „diverse Offene Ganztagsgrundschulen“ ist zunächst ein Betrag in Höhe von 183.824 € eingesetzt worden. Die ab dem Jahr 2004 beschaffte Ersteinrichtung ist teilweise zu erneuern, vorrangig aber zu ergänzen bzw. durch entsprechende Raumkonzepte umzugestalten. Hier gibt es bei einigen Schulen den Ansatz, durch durchdachte und praktikable Raumkonzepte auf die Erweiterung von Räumen zu verzichten. Hierbei können auch durch den genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab 17.06.2020 bereits beauftragte Maßnahmen beantragt und bewilligt werden.

... weiter Seite 4 ...

Antragstellung nach Nr.	Schulen	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
2.1 und 2.2	Adolf-Kolping-Schule	50.000 €
2.1 und 2.2	Knapper Schule	50.000 €
2.1 und 2.2	Grundschule Lösenbach	50.000 €
2.1 und 2.2	Grundschule Parkstraße	50.000 €
2.1 und 2.2	Pestalozzischule	50.000 €
2.1 und 2.2	Grundschule Tinsberg	50.000 €
2.1 und 2.2	Westschule	50.000 €
2.3	diverse OGS	183.824 € (Einrichtungsmaßnahmen)
2.3	Ida Gerhards Schule	50.000 € (Einrichtung) 50.000 € (Ertüchtigung Küche)
2.2 und 2.3	Ida Gerhards Schule	125.000 € (Planung und Umsetzung Außengelände)
2.3	Ida Gerhards Schule	30.000 € (Fahrzeug)
Summe zuwendungsfähiger Ausgaben		788.824 €

Die Beträge sollen über die Änderungsliste in den Haushalt 2021 eingebracht werden.

Abschließend ist auf folgende Aussage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hinzuweisen:

„Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern Grundschülerinnen und Grundschüler und tragen somit zu mehr Teilhabechancen in Deutschland bei. Außerdem sind sie die Basis für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu fördern, stellt der Bund den Ländern zusätzlich zu den bereits eingeplanten 2 Milliarden Euro weitere Mittel von bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Möglich wird dies durch den Beschluss der Regierungskoalition „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020.

Bund und Länder haben eine Verwaltungsvereinbarung für ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder unterzeichnet. Ziel dieses Investitionsprogramms in Höhe von 750 Millionen Euro ist es, den Ganztagsausbau zu beschleunigen und so den Weg zu einem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu ebnen. Mit den zusätzlichen Finanzhilfen unterstützt der Bund die Länder und Kommunen dabei, neue ganztägige

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde für die 19. Legislaturperiode vereinbart, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Für den erforderlichen Infrastrukturausbau stellt der Bund den Ländern und Kommunen insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.“

Daraus ergibt sich, dass weitere Mittel folgen werden und somit die Ergebnisse aus den Planungen – zumindest teilweise – mit Drittmitteln umgesetzt werden können.

Lüdenscheid, den 08.02.2021

Im Auftrag:

gez. Reuver

Matthias Reuver